

Die Hamburgischen Gerichte und deren Zuständigkeit.

A. Hanseatisches Oberlandesgericht.
Gemeinsames Oberlandesgericht für Hamburg, Lübeck und Bremen. Sieben Zivilsenate, ein Strafsenat.
Präsident: Dr. Brandis.

Zuständigkeit:

- I. In Zivilsachen:
 - a) Berufung gegen Endurteile der Landgerichte
 - b) Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte.

II. In Strafsachen:

- a) Revision gegen Urteile der Strafkammern in der Berufungsinstanz
 - b) Revision gegen Urteile der Strafkammer in I. Instanz, sofern ein Landesgesetz verletzt ist
 - c) Beschwerde gegen strafgerichtliche Entscheidungen I. Instanz, soweit nicht die Strafkammern zuständig sind und gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Beschwerdeinstanz und Berufungsinstanz
- Besetzung: Fünf Richter.

B. Landgericht Hamburg.

Elf Zivilkammern, elf Kammern für Handelsachen, sechs Strafkammern.
Präsident Dr. Engel.

Zuständigkeit:

I. In Zivilsachen:

1. Zivilkammern:
 - a) Vermögenswert über M. 600.—, soweit nicht Amtsgericht zuständig (s. dieses)
 - b) Ansprüche auf Grund Ges. vom 1. Juni 1870 (Flösserabgaben) und auf Grund Ges. vom 31. März 1873 (Reichsbeamte gegen Reichsfiskus)
 - c) Ansprüche gegen Reichsbeamte aus dem Dienstverhältnis
 - d) Berufung gegen Urteile der Amtsgerichte des Gewerbegerichts und des Kaufmannsgerichts
 - e) Beschwerde gegen Entscheidungen, Verfügungen der Amtsgerichte, des Gewerbegerichts, des Kaufmannsgerichts und der Vormundschaftsbehörde
 - f) für die sich aus § 70 Abs. 3 G. V. G. ergebenden Rechtsansprüche
2. Kammern für Handelsachen:

Handelsachen im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes sind diejenigen bürgerlichen Streitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch geltend gemacht wird:

1. gegen einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches aus Geschäften, welche für beide Teile Handelsgeschäfte sind
2. aus einem Wechsel im Sinne der Wechselordnung oder aus einer der im § 363 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Urkunden
3. aus einem der nachstehend bezeichneten Rechtsverhältnisse:

- a) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft oder zwischen dieser und ihren Mitgliedern oder zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber des Handelsgeschäftes, sowohl während des Bestehens als auch nach Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses, ingleichen aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Vorstehern oder den Liquidatoren einer Handelsgesellschaft und der Gesellschaft oder deren Mitgliedern
- b) aus dem Rechtsverhältnisse, welches das Recht zum Gebrauche der Handelsfirma betrifft
- c) aus den Rechtsverhältnissen, welche sich auf den Schutz der Warenbezeichnungen, Muster und Modelle beziehen
- d) aus dem Rechtsverhältnisse, welches durch den Erwerb eines bestehenden Handelsgeschäftes unter Lebenden zwischen dem bisherigen Inhaber und dem Erwerber entsteht
- e) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen einem Dritten und demjenigen, welcher wegen mangelnden Nachweises der Prokura oder Handlungsvollmacht haftet
- f) aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts oder des Rechtes der Binnenschifffahrt, insbesondere aus denjenigen, welche sich auf die Reederei, auf die Rechte und Pflichten des Reeders oder Schiffseigners, des Korrespondentreders und der Schiffbesatzung, auf die Bodmerei und die Haverei, auf den Schadenersatz im Falle des Zusammenstoßes von Schiffen, auf die Bergung und Hilfeleistung und auf die Ansprüche der Schiffsgläubiger beziehen

4. auf Grund des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (RGBl. S. 145)
5. aus den §§ 45 bis 48 des Börsengesetzes (RGBl. 1908 S. 215)
6. aus dem Reichsstempelgesetz (RGBl. 1906 S. 695) in Beziehung auf die Entrichtung der in diesem Gesetze festgestellten Abgaben.

Die Kammern für Handelsachen entscheiden ferner in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Streitigkeiten, soweit es sich um Handelsachen handelt.

II. In Strafsachen:

1. Strafkammern:

- a) Berufung gegen Urteile der Schöffengerichte
- b) Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen des Untersuchungsrichters, des Amtesrichters und des Schöffengerichts
- c) Für die nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörig Vergehen (s. Schöffengericht)
- d) Für mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bedrohte Verbrechen (Ausnahme §§ 86, 100, 106 Str.-G.-B.)
- e) Für bestimmte Vergehen und schwere Verbrechen (§§ 145a, 176.3, 248, 244, 260, 261 264 Str.-G.-B.)
- f) Für mehrere durch Spezialgesetze des Reichs bedrohte strafbare Handlungen (Aktien-, Personenstand-, Bankgesetz etc.)

2. Schwurgerichte:

Für die nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts gehörenden Verbrechen

Besetzung:

1. Zivilkammer: 8 Richter
2. Kammer für Handelsachen: 8 Richter, (davon 2 Handelsrichter)
3. Strafkammern:
 - a) Hauptverhandlung: 5 Richter
 - b) In der Berufungsinstanz bei Übertretungen und Privatklagen: 3 Richter
 - c) Als Beschwerdegericht: 3 Richter

C. Amtsgericht Hamburg.

20 Zivil-Abteilungen, 8 Abteilungen für Handelsachen.
Präsident: Tesdorpf, J. U. Dr.

Ziviljustizgebäude vor dem Holstenhor.

Zuständigkeit:

1. Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von sechshundert Mark nicht übersteigt
2. Ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes:

- a) Streitigkeiten zwischen dem Vermieter und dem Mieter oder Untermieter von Wohnräumen oder anderen Räumen oder zwischen dem Mieter und dem Untermieter solcher Räume wegen Überlassung, Benutzung oder Räumung, sowie wegen Zurückhaltung der von dem Mieter oder dem Untermieter in die Mieträume eingebrachten Sachen
- b) Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgeber und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, sowie die im § 8, Abs. 1 des Gesetzes, betr. die Gewerbeurteile vom 29. Juli 1890 bezeichneten Streitigkeiten, insofern dieselben während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen
- c) Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirten, Fuhrleuten, Schiffern, Flössern oder Auswanderungsexpediten in den Einschiffungshäfen, welche über Wirtsechen, Fuhrlohn, Überfahrtsgehir, Beförderung der Reisenden und ihrer Hute und über Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, welche aus Anlass der Reise entstanden sind

Streitigkeiten wegen Viehmängel
Streitigkeiten wegen Wildschadens
Ansprüche aus einem ausserrechtlichen Beischlaf
Das Aufgebotsverfahren.

Im Übrigen wird die Zuständigkeit und der Geschäftskreis der Amtsgerichte durch die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Prozessordnungen bestimmt.

7 Schöffengerichte (Strafjustizgebäude)

Zuständigkeit:

1. Für alle Übertretungen
2. Für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnis von höchstens 3 Monaten oder Geldstrafe von höchstens M. 600.—, allein oder neben Haft oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der im § 320 des Strafgesetzbuches und der im § 74 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen
3. Für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht
- 3a. Für die nur auf Antrag zu verfolgenden Körperverletzungen
- 3b. Für das Vergehen des Hausfriedensbruchs im Falle des § 123 Abs. 3 des Strafgesetzbuches
- 3c. Für das Vergehen der Bedrohung mit der Begehung eines Verbrechens im Falle des § 241 des Strafgesetzbuches
- 3d. Für das Vergehen des strafbaren Eigennutzes in den Fällen des § 296 Abs. 2, des §§ 290, 291 und 292 des Strafgesetzbuches, sowie des § 93 Abs. 3 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (Reichsgesetzblatt S. 175)
4. Für das Vergehen des Diebstahls im Falle des § 242 des Strafgesetzbuches, wenn der Wert des Gestohlenen M. 150.— nicht übersteigt
5. Für das Vergehen der Unterschlagung im Falle des § 246 des Strafgesetzbuches, wenn der Wert des Unterschlagenen M. 100.— nicht übersteigt

6. Für das Vergehen des Betruges im Falle des § 265 des Strafgesetzbuches, wenn der Schaden M. 150.— nicht übersteigt

7. Für das Vergehen der Sachbeschädigung im Falle des § 303 des Strafgesetzbuches, wenn der Schaden M. 150.— nicht übersteigt

8. Für das Vergehen der Begünstigung und für das Vergehen der Hehlerei in den Fällen des § 258 Nr. 1 und des § 259 des Strafgesetzbuches, wenn die Handlung, auf welche sich die Begünstigung oder die Hehlerei bezieht, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört.

Ist die Zuständigkeit des Schöffengerichts durch den Wert einer Sache oder den Betrag eines Schadens bedingt und stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, dass der Wert oder der Schaden mehr als M. 150.— beträgt, so hat das Gericht seine Unzuständigkeit nur dann auszusprechen, wenn aus anderen Gründen die Aussetzung der Verhandlung geboten erscheint.

Vor die Schöffengerichte gehören auch diejenigen Strafsachen, deren Verhandlung und Entscheidung nach den Bestimmungen des fünften Teils des Gerichtsverfassungsgesetzes von den Strafkammern der Landgerichte überwiesen wird.

Sonstige Gerichtsabteilungen.

Abteilung für Requisitionen in Strafsachen (Strafjustizgebäude)

Abteilung für das Handelsregister (Ziviljustizgebäude)

Hinterlegungsstelle (Ziviljustizgebäude)

Abteilung für Konkursachen (Ziviljustizgebäude)

Abteilung für Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (Ziviljustizgebäude)

Abteilung für freiwillige Gerichtsbarkeit, Entmündigungssachen und Rechtshilfe in Zivilsachen (Ziviljustizgebäude)

Abteilung für Aufgebotsachen (Ziviljustizgebäude)

8 Abteilungen für Verklagensachen und gerichtliche Disputa-Verfahren (Ziviljustizgebäude)

8 Abteilungen für Grundbuchachen (Bleichenbrücke 17), Mittelbau, Erdgeschoss, Zugang: grosse Bleichen 61/63 und Stadthausbrücke 22

Hebestelle des Grundbuchamts (Bleichenbrücke 17), Mittelbau, Erdgeschoss, Zugang: Grosse Bleichen 61/63 und Stadthausbrücke 22

Sekretariat (Ziviljustizgebäude)

Archiv- und Materialverwaltung (Ziviljustizgebäude)

Schreibstube (Ziviljustizgebäude)

Zustellungsgerichtsschreiberei (Oberlandesgerichtsgebäude)

Gemeinsam für das Landgericht und das Amtsgericht: Annahmestelle des Land- und des Amtsgerichts (Ziviljustizgebäude)

D. Gewerbegericht.

Zuständigkeit (s. Gewerbeurteilsgesetz in der Fassung vom 29. September 1901)

1. Für alle sich aus dem gewerblichen Arbeitsverhältnisse ergebenden Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über Antritt, Fortsetzung, Auflösung, Leistungen, Konventionalstrafen, Anrechnung und Berechnung der Krankenversicherungsbeträge, Auszahlung und Inhalt des Arbeitsbuches, Zeugnisses, Lohnbuches, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuches, über Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Gekasschen, Kleidungsstücken, Kautionen und dergleichen, welche aus Anlass des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind, über Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung der vorstehenden Leistungen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszettels, Lohnzahlungsbücher, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung.
2. Für Streitigkeiten über Ansprüche, welche auf Grund der Übernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden.

Arbeiter sind Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter, Lehrlinge, auf welche Titel VII der Gewerbeordnung Anwendung findet. Ferner Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, sofern der Arbeitsjahresverdienst M. 2000 nicht übersteigt. Bestand des Gewerbegerichts: Ein Vorsitzender, ein oder mehrere Stellvertreter, 84 Beisitzer, von denen 42 aus den Arbeitgebern, 42 aus den Arbeitern entnommen werden. (Ges. betr. das Hamb. Gewerbegericht v. 12. Febr. 1892)

Besetzung: Vorsitzender und zwei Beisitzer.

Vorsitzender: Oberamtsrichter H. W. Boysen.

E. Kaufmannsgericht.

Zuständigkeit (s. Reichsgesetz, betr. Kaufmannsgericht vom 6. Juli 1904).

Für Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen (deren Jahresarbeitsverdienst M. 5000 nicht übersteigt) oder Handlungslehrlingen andererseits, ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes, wenn sie betreffen: Antritt, Fortsetzung, Auflösung oder Inhalt des Verhältnisses, Auszahlung oder Inhalt des Zeugnisses, Leistungen, Rückgabe von Sicherheiten, Zeugnissen, Legitimationspapieren oder anderen Gegenständen, welche aus Anlass des Dienst- oder Lehrverhältnisses übergeben worden sind, Ansprüche auf Schadenersatz und Konventionalstrafen wegen Nichterfüllung der vorstehenden.

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.